

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Die nachfolgenden Abschnitte geben Einblicke in die Organisation und die Struktur der JuhiS. An ausgewählten Stellen werden ergänzend Ergebnisse des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* zur Nachzeichnung von Entwicklungen vorgestellt. Sofern möglich, werden die Ergebnisse der *Jugendgerichtsbarometer 2014* und *2021/2022* einbezogen.

1. Organisationsform

a) Spezialisiert, entspezialisiert, (teil-)delegiert

Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist in 74,0 Prozent der Jugendämter als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit innerhalb des Jugendamtes organisiert. Demgegenüber ist in 20,1 Prozent der Jugendämter die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren als ein Teil des ASD organisiert (s. Abb. 1).

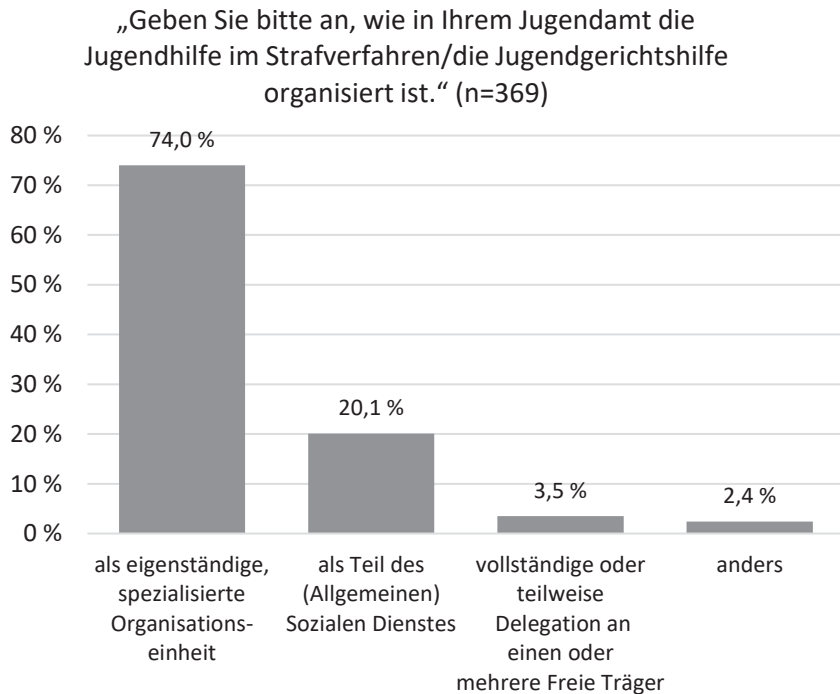
Eine teilweise oder vollständige Übertragung⁶⁷ der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren an Freie Träger oder andere Organisationsformen oder Aufgabenaufteilungen sind bei insgesamt 5,9 Prozent der Jugendämter erfolgt (s. Abb. 1).⁶⁸ Insgesamt haben 3,5 Prozent der Jugendämter die Aufgabe vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Freie Träger übertragen: 1,6 Prozent haben die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren vollständig übertragen, 1,9 Prozent nur teilweise. Die Bereiche, die übertragen werden, unterscheiden sich in den einzelnen Jugendämtern: So übernehmen z. B. die Freien Träger alle Ambulanten Sozialpädagogischen

67 Vgl. Fußnote 34. In der Fachpraxis wird für diese Übertragung häufig die Bezeichnung „Delegation“ genutzt. Aus diesem Grund wurde dieser Begriff im Fragebogen verwandt.

68 Da die Teilgruppe der Jugendämter, die eine vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren vorgenommen haben (vgl. § 76 Abs. 1 SGB VIII), so gering ist, werden diese sowie die anderen Organisationsformen bei den vertieften Analysen im Folgenden nur bei ausgewählten Fragestellungen (vgl. z. B. III. 2., IV. 4. d)) weitergehend berücksichtigt.

Angebote (ASA), die Übertragung bezieht sich nur auf bestimmte Stadtgebiete oder auf eine gewisse Anzahl von Vollzeitäquivalenten.

Abb. 1: Organisationsformen der Jugendhilfe im Strafverfahren



Die verbleibenden 2,4 Prozent der Jugendämter (s. Abb. 1) geben u. a. folgende (organisatorische) Verteilung von Aufgaben innerhalb des Jugendamtes an: eine Aufteilung der Aufgabe zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren und ASD im Verhältnis 75 Prozent zu 25 Prozent; ein arbeitsteiliges Vorgehen mit dem ASD (JuhiS übernimmt Fälle, bei denen Anklage vorliegt; zur Diversion vorgesehene Fälle übernimmt der ASD). In einem anderen Jugendamt übernimmt die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren eine Stabsstelle der Amtsleitung des Jugendamtes, in einem anderen Jugendamt ist die Aufgabe der JuhiS Teil des Ergänzenden Sozialdienstes (ESD). In einem Jugendamtsbezirk ist die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren Teil eines pädagogischen Fachdienstes außerhalb des ASD. Andernorts ist die JuhiS ein teilspezialisiertes Sachgebiet. Die JuhiS kann

auch einen teilspezialisierten Dienst innerhalb des ASD im Jugendamt bilden.

Tab. 3: Organisationsformen der Jugendhilfe im Strafverfahren nach Region

„Geben Sie bitte an, wie in Ihrem Jugendamt die Jugendhilfe im Strafverfahren/die Jugendgerichtshilfe organisiert ist.“ (n=369)				
Region	als eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit	als ein Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes	vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere Freie Träger und andere Organisationsformen	gesamt
Nord	37 (67,3 %)	14 (25,5 %)	4 (7,3 %)	55
West	124 (82,1 %)	20 (13,2 %)	7 (4,6 %)	151
Ost	39 (67,2 %)	15 (25,9 %)	4 (6,8 %)	58
Süd	73 (69,5 %)	25 (23,8%)	7 (6,7 %)	105
gesamt	273 (74,0 %)	74 (20,1 %)	22 (5,9 %)	369

In Nord-, Ost- und Süddeutschland sind rund zwei Drittel der teilnehmenden Jugendhilfen im Strafverfahren eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten. Rund ein Viertel der Jugendhilfen im Strafverfahren in Nord-, Ost- und Süddeutschland sind Teil des ASD und bei rund 7 Prozent ist die Aufgabe vollständig oder teilweise an Freie Träger übertragen oder es bestehen weitere Organisationsformen (s. Tab. 3). In Westdeutschland sind 82,1 Prozent der teilnehmenden Jugendhilfen im Strafverfahren eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit, 13,2 Prozent sind ein Teil des ASD und 4,6 Prozent der Jugendämter geben die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren an Freie Träger oder andere Organisationsformen an (s. Tab. 3). Während sich also die im Datensatz in Nord-, Süd- und Ostdeutschland liegenden Jugendämter hinsichtlich der Organisationsformen kaum unterscheiden, kommen in Westdeutschland Spezialisierungen deutlich häufiger vor.⁶⁹

⁶⁹ Die JuhiS kann auch – in Form verschiedener Modelle – in Häuser des Jugendrechts eingebunden sein; vertiefte Analysen erfolgen in VIII. 2.

Vergleicht man den Anteil der verschiedenen Organisationsformen mit den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*, sind ein Anstieg von 5 Prozentpunkten für JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten (2011: 69 %; 2022: 74,0 %), ein Rückgang von rund 7 Prozentpunkten für JuhiS als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes (2011: 27 %; 2022: 20,1 %) und eine Zunahme von knapp einem Prozentpunkt bei der Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren oder anderen Organisationsformen zu beobachten (2011: 5 %; 2022: 5,9 %).⁷⁰

Auch das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* enthält Hinweise dazu, wie die JuhiS, mit der die befragten Staatsanwält:innen und Richter:innen hauptsächlich zusammenarbeiten, organisiert sind.⁷¹ Richter:innen (63,9 %) und Staatsanwält:innen (57,9 %) gaben an, dass diese JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig sind. Dass die JuhiS ein Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes ist, gaben 20,7 Prozent der Richter:innen und 25,3 Prozent der Staatsanwält:innen an. 2,7 Prozent der Staatsanwält:innen und 3,4 Prozent der Richter:innen zufolge bestand eine vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der JuhiS an einen oder mehrere Freie Träger. Keine Angaben zur Organisation der JuhiS, mit der sie hauptsächlich zusammenarbeiten, wurden von 14 Prozent der Staatsanwält:innen und 11,9 Prozent der Richter:innen gemacht.⁷² Im Vergleich zum *Jugendgerichtsbarometer 2014* war der Anteil derjenigen, die angaben, dass die JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig ist, von rund einer Hälfte auf knapp zwei Drittel gestiegen. Zudem gibt es im Vergleich zu 2014 einen Rückgang um 12,4 Prozentpunkte hinsichtlich der Organisationsform als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes und um 7,3 Prozentpunkte für die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der JuhiS an einen oder mehrere Freie Träger.⁷³ Während im Vergleich zu 2014 der Anteil der Richter:innen ohne Kenntnisse der Organisationsform der JuhiS nahezu unverändert war, hat der Anteil der Staatsanwält:innen ohne solche Kenntnisse um rund 5 Prozent abgenommen.⁷⁴ Höynck et al. schlussfolgern daraus eine Verbesserung in den Kenntnissen über den zentralen Kooperationspartner.⁷⁵

70 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 20.

71 Höynck et al. 2022, S. 60.

72 Höynck et al. 2022, S. 60.

73 Höynck et al. 2022, S. 61.

74 Höynck et al. 2022, S. 61.

75 Höynck et al. 2022, S. 61.

b) Erfolgte und geplante Veränderungen in der Organisationsstruktur

In rund drei Vierteln (73,9 %) der Jugendämter gab es in den vergangenen fünf Jahren keine grundlegenden Veränderungen in der Organisationsstruktur (s. Tab. 4). Rund ein Viertel (26,1 %) der Jugendämter geben an, dass in den vergangenen fünf Jahren Veränderungen in der Organisationsstruktur erfolgten. Dieser Anteil ist höher als im *Jugendgerichtshilfebarenometer 2011*, in dem nur 18 Prozent der Jugendämter von erfolgten grundlegenden Veränderungen ihrer Organisationsstrukturen in den letzten fünf Jahren berichteten.⁷⁶

Die Jugendämter konnten in einem offenen Freitextfeld die Art der Veränderungen in den fünf Jahren vor 2022 präzisieren (gruppiert): Es handelte sich um eine (Teil-)Spezialisierung (33 Nennungen), die Etablierung eines Hauses des Jugendrechts (18 Nennungen), eine interne Umstrukturierung der JuhiS (18 Nennungen), eine Umbenennung in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (17 Nennungen), eine Erweiterung oder Veränderung von Zuständigkeiten und Aufgaben (14 Nennungen) und Weiteres (6 Nennungen) wie z. B. die Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren oder deren Rücknahme, Zentralisierung oder Regionalisierung.

Als Gründe für die erfolgten grundlegenden organisatorischen Veränderungen nennen diese Jugendämter in einem weiteren Freitextfeld (gruppiert): allgemeine Verbesserung der Arbeitsprozesse und fachliche Aspekte/Professionalisierung (39 Nennungen), Umstrukturierungen (z. B. Ausgliederung aus dem ASD) als Teil der Organisationsentwicklung im Jugendamt (20 Nennungen), erhöhtes Fallaufkommen und Überlastung (auch des ASD, der dem Arbeitsfeld JuhiS nicht mehr gerecht werden kann) (17 Nennungen), JGG-Reform (13 Nennungen), Wünsche der Politik, auch zum Aufbau eines Hauses des Jugendrechts (8 Nennungen) (vgl. VIII. 2.) und Ausweitung der Kooperation z. B. mit Blick auf andere Institutionen (5 Nennungen).

Zusätzlich wurden alle Teilnehmenden gefragt, ob grundlegende Veränderungen der Organisationsstruktur in der Diskussion oder geplant sind: 84,9 Prozent der Jugendämter planen oder diskutieren aktuell keine grundlegenden Veränderungen. Demnach besteht bei rund einem Siebtel (15,1 %) der Jugendämter derzeit zumindest ein Diskussions- oder aktueller Planungsbedarf für Veränderungen in der Organisationsstruktur (s. Tab. 4).

76 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 23.

Es steht somit zu vermuten, dass sich weitere Veränderungen im Feld demnächst einstellen und dass es weiterhin in Bewegung bleibt.

Die Jugendämter, die grundlegende Veränderungen der Organisationsstruktur diskutieren oder planen, nennen als Art der geplanten Veränderungen (gruppiert): Aufbau eines (virtuellen) Hauses des Jugendrechts (10 Nennungen) (vgl. VIII. 2.), Spezialisierung (10 Nennungen), Erweiterung des Angebots (10 Nennungen), Stellenzuwachs (7 Nennungen), interne Umstrukturierung der JuhIS (7 Nennungen), Umbenennung in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (3 Nennungen), Entspezialisierung durch Einbindung in den ASD (2 Nennungen).

Die von den Jugendämtern genannten Gründe für die diskutierten oder geplanten grundlegenden Veränderungen der Organisationsstruktur sind (gruppiert): JGG-Reform (13 Nennungen), allgemeine Verbesserung der Arbeitsprozesse und ein Mehr an sozialpädagogischer Fachlichkeit in Jugendstrafverfahren (13 Nennungen), Ausweitung der Kooperation (9 Nennungen) und erhöhtes Fallaufkommen und Überlastung (5 Nennungen). Diese Gründe ähneln denjenigen, die andere Jugendämter für bereits erfolgte Veränderungen nennen.

Zehn Jugendämter geben sowohl bereits erfolgte als auch noch in der Diskussion befindliche oder geplante grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur an.

Tab. 4: Grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur

	nein	ja
Es gab in den letzten fünf Jahren grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur. (n=360)	73,9 %	26,1 %
Es sind grundlegende Veränderungen der Organisationsstruktur in der Diskussion oder geplant. (n=305)	84,9 %	15,1 %

2. Personal

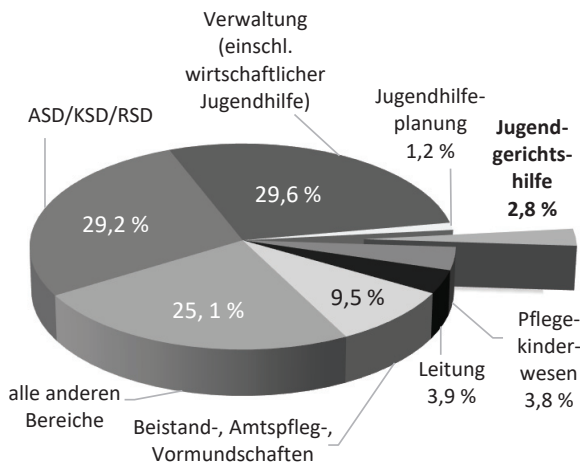
Die Landkreise sowie die kreisfreien und teils auch die kreisangehörigen Städte weisen große Unterschiede hinsichtlich regionaler und geographischer Strukturen sowie ihrer Bevölkerungsgröße und -struktur auf. Dies hat Auswirkungen auf die dort errichteten Jugendämter. Mühlmann führt auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus, dass z. B. im Jahr 2022 das Jugendamt in München für etwa 240.000 Kinder und Jugendliche zuständig

war, während im Einzugsgebiet des Jugendamts der kreisangehörigen Stadt Altena (Märkischer Kreis) insgesamt nur 2.600 Kinder und Jugendliche lebten.⁷⁷ Entsprechend unterschiedlich groß sind die Jugendämter und die Anzahl des in ihnen beschäftigten Personals.

a) Stellenausstattung der Jugendhilfen im Strafverfahren

Des Weiteren gibt die Kinder- und Jugendhilfestatistik darüber Auskunft, wie groß die verschiedenen Arbeitsbereiche innerhalb der Jugendämter und wie viele Fachkräfte dort beschäftigt sind. Am Stichtag 31.12.2020 wurden in der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren bundesweit insgesamt 1.732 Fachkräfte ausgewiesen, davon 570 männliche und 1.162 weibliche. Diese verteilen sich auf 1.466 Vollzeitäquivalente, davon 1.391 bei öffentlichen Trägern und 75 bei Freien Trägern.⁷⁸ Der Arbeitsbereich Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren ist mit einem Personalanteil von etwa 2,8 Prozent am gesamten Jugendamt vergleichsweise klein (s. Abb. 2).

Abb. 2: Verteilung des Personals im Jugendamt nach überwiegendem Arbeitsbereich



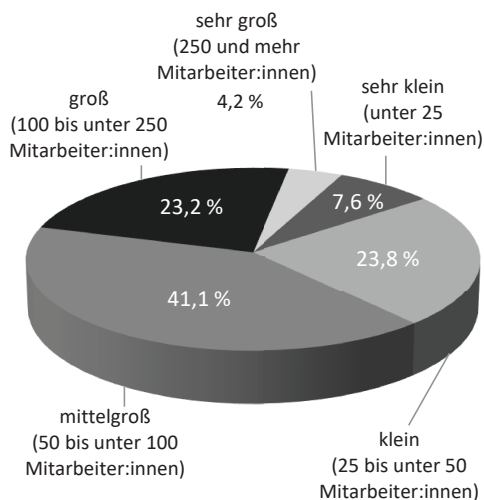
Quelle: eigene Darstellung basierend auf den Daten von Mühlmann 2022, S. 18; Zahlen für Deutschland im Jahr 2020

77 Mühlmann 2022, S. 17.

78 Destatis 2022, S. 24 ff.

Knapp 8 Prozent der Jugendämter sind mit weniger als 25 Mitarbeiter:innen sehr klein und ein weiteres knappes Viertel verfügt nur über 25 bis 50 Mitarbeiter:innen (s. Abb. 3). In diesen Jugendämtern ist die JuHiS ein entsprechend kleines Arbeitsfeld.

Abb. 3: Verteilung der Jugendämter nach Größenklassen



Quelle: eigene Darstellung basierend auf den Daten von Mühlmann 2022, S. 19; Zahlen für Deutschland im Jahr 2020

Neben der Personenanzahl sind die sogenannten Vollzeitäquivalente (VZÄ) eine wichtige Kennziffer. Sie geben die Stellenanzahl für die Organisationseinheiten an. Insbesondere in den sehr kleinen (unter 25 Mitarbeiter:innen) und den kleinen (25 bis unter 50 Mitarbeiter:innen) Jugendämtern verfügt der an sich bereits kleine Arbeitsbereich Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren lediglich über 0,4 bzw. 0,9 VZÄ.⁷⁹ Das bedeutet, dass in über 30 Prozent der Jugendämter für die Aufgabenerfüllung nach § 52 SGB VIII weniger als ein VZÄ zur Verfügung steht.

Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik spiegeln sich auch im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* wider und können hier weiter differenziert werden (s. Tab. 5): Die Anzahl der Personen, die in den jeweiligen Jugendämtern mit der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren befasst sind, liegt in der Regel im einstelligen Bereich. Der Mittelwert beträgt 4,8 Perso-

⁷⁹ Mühlmann 2022, S. 19.

nen pro JuhIS. Wird hier unterschieden zwischen spezialisierten JuhIS und JuhIS, die als Teil des ASD organisiert sind, zeigt sich erwartungsgemäß, dass in den spezialisierten Einheiten durchschnittlich weniger Personen (4,3) arbeiten als in den ASD-integrierten Einheiten (6,6). In den JuhIS, die als Teil des ASD organisiert sind, übernehmen die Beschäftigten neben der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren auch weitere ASD-Aufgaben und sind damit nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit mit Vorgängen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren befasst.

Tab. 5: *Vollzeitäquivalente (gruppiert) in JuhIS*

„Wie viele Personen (ggf. inklusive Ihnen) sind zum jetzigen Zeitpunkt in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe tätig?“ (n=348)		
Anzahl der VZÄ	Häufigkeit	Prozent
0-1	67	19,3 %
1-2	95	27,3 %
2-3	61	17,5 %
3-4	38	10,9 %
4-5	22	6,3 %
5-6	19	5,5 %
6-7	14	4,0 %
7-10	19	5,5 %
>10	13	3,7 %

Im Mittel gibt es 3,5 VZÄ pro JuhIS. Die Mittelwerte für spezialisierte Organisationseinheiten und die in den ASD integrierten liegen dicht beieinander; die jeweiligen Personalressourcen unterscheiden sich also kaum. Tabelle 6 zeigt die Vollzeitäquivalente differenziert nach Organisationsform: In der Tendenz finden sich bei den spezialisierten JuhIS eine höhere Anzahl an Vollzeitäquivalenten pro Organisationseinheit. Hier wird sichtbar, dass sich die oben angeführte höhere Personalanzahl im ASD durch die geringeren Stellenanteile erklären lässt. Der Median liegt bei drei Personen: In der einen Hälfte der JuhIS sind also ein bis drei Personen tätig und in der anderen Hälfte drei bis 45 Personen (dies war der höchste angegebene Wert) (s. Abb. 4). Das heißt, dass über die Hälfte der JuhIS kleine Organisationseinheiten mit bis zu drei Personen sind, die auch jeweils unterschiedliche Stellenanteile haben können. Für diese kleinen Organisa-

tionseinheiten stellen die Vertretungsfälle, z. B. im Fall von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung, eine besondere Herausforderung dar, insbesondere für „Ein-Personen-JGH“ (vgl. III. 4.). Etwa ein Viertel der JuhIS ist mit vier bis sieben Personen mittelgroß. Große JuhIS mit acht oder mehr Personen stellen ein Fünftel der JuhIS. Die große Spanne der Anzahl der Personen, die mit JuhIS-Aufgaben betraut sind, von 1 bis 45 vermittelt bereits einen ersten Eindruck der großen Unterschiede zwischen den einzelnen JuhIS in Deutschland.⁸⁰

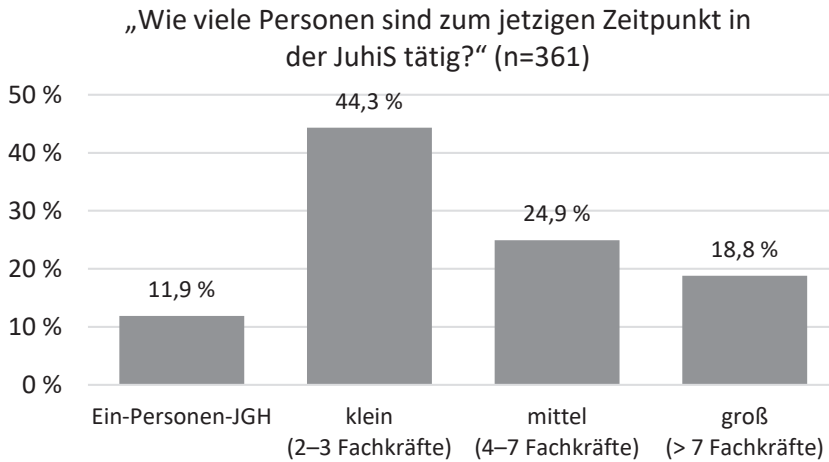
Tab. 6: Vollzeitäquivalente in der JuhIS nach Organisationsform

„Wie viele Personen (ggf. inklusive Ihnen) sind zum jetzigen Zeitpunkt in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe tätig?“ (Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)) (n=346)⁸¹			
	insgesamt	spezialisierte JuhIS	als Teil des ASD
bis 2 VZÄ	46,8 %	44,1 %	54,1 %
2 bis 5 VZÄ	34,7 %	37,3 %	29,5 %
mehr als 5 VZÄ	18,5 %	18,6 %	16,4 %

80 Sehr große Spannweiten zeigen sich auch, wenn berechnet wird, für wie viele junge Menschen in den jeweiligen Jugendamtsbezirken pro Vollzeitäquivalent bzw. pro Fachkraft leben. Dies kann seinen Grund in lokalen Bedarfen, arbeitsorganisatorischen Begebenheiten (z. B. der Verteilung der Aufgaben zwischen öffentlichen und Freien Trägern) oder der jeweiligen Bearbeitungstiefe haben, die für die Auswertung auf der Datenbasis des *Jugendgerichtshilfebarometers* nicht kontrolliert werden können und deshalb an dieser Stelle auch nicht berichtet werden.

81 Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der Antworten (n=348 in Tab. 5 und n=346 in Tab. 6) weichen die Angaben „bis 2 VZÄ“ und „mehr als 5 VZÄ“ minimal voneinander ab.

Abb. 4: Größenkategorien von JuhiS nach Anzahl der Fachkräfte



b) Veränderungen der Stellenanteile

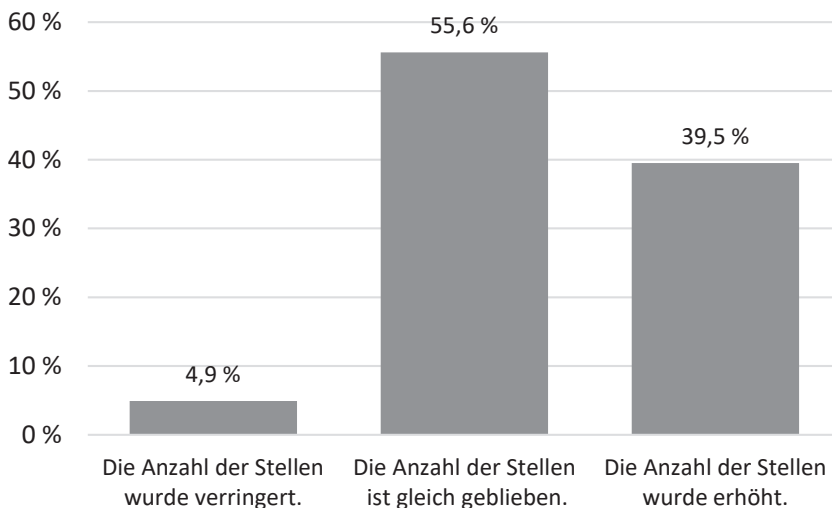
Vor dem Hintergrund der JGG-Reform ist die Stellenentwicklung seit dem Jahr 2019 von besonderem Interesse. In über 55 Prozent der Jugendämter sind die Stellenanteile für die JuhiS unverändert geblieben, in rund 5 Prozent wurde die Stellenanzahl sogar reduziert. In etwa 40 Prozent der Jugendämter wurde die Stellenanzahl erhöht (s. Abb. 5).⁸² Gefragt nach den Gründen für die Veränderungen der Vollzeitäquivalente, wird für Erhöhungen weit überwiegend die JGG-Reform angeführt. Weitere Gründe waren Strukturveränderungen wie z. B. die Einführung von Häusern des Jugendrechts, Mehraufwand und Überlastung, gestiegene Fallzahlen und die Besetzung zuvor vakanter Stellen. Als Begründung für die Verringerung der Stellenanteile wurden verringerte Fallzahlen genannt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es trotz der JGG-Reform in der überwiegenden Anzahl der JuhiS zu keinen Personalzuwächsen gekommen ist, neue Aufgaben also zusätzlich bewältigt werden mussten. Andererseits gab es aber auch in zwei Fünfteln der Fälle überwiegend mit der JGG-Reform begründete Stellenzuwächse.

⁸² Im *Jugendgerichtshilfebarameter 2011* wurde das Arbeitsfeld als überwiegend stabil mit gleichbleibenden Stellenanteilen beschrieben, s. *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 42 f.

Abb. 5: Veränderungen der Vollzeitäquivalente in der JuhiS im Vergleich zu vor drei Jahren

„Wie hat sich die Anzahl der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente/VZÄ) in der JuhiS im Vergleich zu vor drei Jahren (Stichtag: 01.01.2019) verändert?“
(n=367)



c) Überlastungsanzeigen

Ein Indikator für eine personelle Unterausstattung sind Überlastungsanzeigen. 25 der befragten Jugendämter (rund 7 %) geben an, dass es im Jahr 2021 eine oder mehrere Überlastungsanzeigen von Mitarbeiter:innen gegeben hat, die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnehmen. Im *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* gab es mit 16 Prozent einen deutlich höheren Anteil der JuhiS, die von Überlastungsanzeigen berichteten.⁸³ Hier ist also eine positive Entwicklung zu konstatieren.

⁸³ *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 38.

d) Qualifikation

Die in der JuhiS beschäftigten Fachkräfte sind gut qualifiziert: Nahezu alle Beschäftigten haben einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit. Darüber hinaus von Bedeutung sind auch Abschlüsse in Erziehungswissenschaften und anderen Pädagogikstudiengängen. Damit wird das Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 SGB VIII) in diesem Aufgabenfeld umgesetzt. Ob dies vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftemangels in der Sozialen Arbeit auch zukünftig der Fall sein wird, bleibt zu beobachten.

3. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche

a) Orientierung der eigenen Zuständigkeit an anderen institutionellen Akteuren

Da die JuhiS an der Schnittstelle zur Justiz angesiedelt ist, stellen sich immer auch Fragen nach der Abstimmung mit den anderen institutionellen Akteuren im Handlungsfeld. In der nun rund hundertjährigen Geschichte der Jugendgerichtshilfen bzw. Jugendhilfen im Strafverfahren gab es lange Zeit vielerorts eine Tradition, dass sich die Fachkräfte in ihren Aufgabenzuschnitten an der Zuständigkeitsverteilung der Jugendgerichte orientiert haben. So hatten sich über die Jahre mitunter regelrechte Teams aus Fachkräften der JuhiS und „ihrer“;„ihrem“ Jugendrichter:in herausgebildet. Die Befunde des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen, dass diese Zeit weit überwiegend vorbei ist. Deutlich über 80 Prozent der JuhiS richten sich bei ihrer Zuständigkeitsverteilung nicht an anderen Akteuren aus (s. Tab. 7). Knapp 15 Prozent der JuhiS orientieren sich bei der Zuständigkeitsverteilung am Jugendgericht, rund 4 Prozent an der Staatsanwaltschaft und ein Prozent an der Polizei (s. Tab. 8). Im Vergleich gaben im *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* nur 65 Prozent der JuhiS an, sich nicht an der internen Zuständigkeitsverteilung der Jugendgerichte zu orientieren.⁸⁴ Das heißt, dass die JuhiS sich nun stärker nach ihren eigenen Organisationserfordernissen ausrichtet.

84 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 29.

Tab. 7: Orientierung der Zuständigkeitsverteilung der JuhiS an anderen institutionellen Akteuren

„Lehnt sich das Prinzip der Zuständigkeitsverteilung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe an der Zuständigkeitsverteilung anderer institutioneller Akteure an?“ (n=368)		
	Häufigkeit	Prozent
nein	309	84,0 %
ja	59	16,0 %

Tab. 8: Anlehnung der Zuständigkeitsverteilung an andere institutionelle Akteure

„An welchen anderen institutionellen Akteuren lehnt sich die Zuständigkeitsverteilung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe an?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=58)		
	Häufigkeit	Prozent
Jugendgericht	55	14,7 %
Staatsanwaltschaft	16	4,3 %
Polizei	4	1,2 %
an einem anderen Akteur	1	0,3 %

b) Spezialisierte Zuständigkeiten innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren

Innerhalb der JuhiS bestehen überwiegend (84,7 %) keine spezialisierten Zuständigkeiten. 15,3 Prozent der Jugendämter verfügen über spezialisierte Zuständigkeiten (Mehrfachauswahl): Am häufigsten bestehen diese für Täter-Opfer-Ausgleiche (29 Nennungen). Seltener gibt es spezialisierte Zuständigkeiten für junge Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung (9 Nennungen), für sogenannte „Mehrfach- und Intensivtäter:innen“ (8 Nennungen) und für Strafunmündige (7 Nennungen). Spezialisierte Zuständigkeiten innerhalb der JuhiS für Amtshilfe für andere Jugendämter (6 Nennungen) und für bestimmte Sprachen oder Sprachgruppen (4 Nennungen) sind ebenfalls sehr selten. Kein Jugendamt gibt an, über eine spezialisierte Zuständigkeit für Opfer von Straftaten zu verfügen.

Die von 35 Jugendämtern im Freitextfeld genannten weiteren bestehenden spezialisierten Zuständigkeiten betreffen ein breites Spektrum unterschiedlich gelagerter Aufgaben, Angebote, Verfahren bzw. Verfahrensausgängen, Delikte, Zielgruppen und ihren Bedarfen.⁸⁵

c) Weitere Aufgabenbereiche

Häufig genannte weitere Aufgabenbereiche, die in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren fallen (Mehrfachauswahl möglich, s. Tab. 9), sind Ordnungswidrigkeitenverfahren (81,0 %), die Informationsvermittlung an Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Polizei, Justiz oder Suchthilfe/Gesundheitswesen (53,5 %), eigene Durchführung von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten (ASA) für straffällig gewordene junge Menschen (41,1 %), Täter-Opfer-Ausgleich (43,0 %), Angebote für strafmündige Kinder und deren Eltern (39,5 %) und Hilfen zur Erziehung/Fallverantwortung bei Jugendhilfeleistungen (38,5 %). Über ein Viertel (26,8 %) nennen kriminalpräventive Angebote, Projekte oder Programme als weitere Aufgabenbereiche. Vertretungsregelungen, wenn Eltern für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind (§ 51 Abs. 6 JGG) (17,1 %), Weiterbildung von Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz oder im Bildungswesen (12,4 %) und Psychosoziale Prozessbegleitung (8,8 %) bilden seltener weitere Aufgabenbereiche. 2,5 Prozent der Jugendämter geben an, dass keine der vorgenannten Aufgaben weitere Aufgabenbereiche bilden.

85 Hierzu zählen u. a. Durchführung und Koordination von Auflagen und Weisungen, insbesondere Betreuungsweisungen; Einleiten, Zuweisen, Überwachen von „Arbeitsstunden“; Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) bzw. Anti-Gewalt-Training (AGT); Verkehrssachen bzw. Kurse zur Verkehrserziehung; Aufsatz- bzw. Lese- und Medienweisung; Angebote im Zusammenhang mit Radikalisierung, Schulabsentismus, Internetbetrug; Prävention(-angebote); Beratungsangebote nach Polizeibericht, während Ordnungswidrigkeitenverfahren, im Wege der Diversion beendete Verfahren (§ 45 Abs. 2, 3 JGG) sowie durch Strafbefehle und im vereinfachten Verfahren; Drogen- und Suchtmittelkonsum bzw. -missbrauch; Aufgaben im Zusammenhang mit der Kooperation mit anderen Institutionen; Jugendstrafvollzug; junge Menschen ohne festen Wohnsitz oder aus ausgewählten Herkunftsländern; Vermittlungen des Sozialen Dienstes.

Tab. 9: Weitere Aufgabenbereiche der JuhiS

„Welche der folgenden weiteren Aufgabenbereiche fallen ebenfalls in Ihren Zuständigkeitsbereich als Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=365)		
	Häufigkeit	Prozent
Angebote für strafunmündige Kinder und deren Eltern	144	39,5 %
Informationsvermittlung an Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Polizei, Justiz oder Suchthilfe/Gesundheitswesen	198	53,5 %
Weiterbildung von Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz oder im Bildungswesen	45	12,4 %
Vertretungsregelungen/Ausfallbürgschaften, wenn Eltern für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind (§ 51 Abs. 6 JGG)	62	17,1 %
Ordnungswidrigkeitenverfahren	298	81,0 %
Psychosoziale Prozessbegleitung	32	8,8 %
Täter-Opfer-Ausgleich	157	43,0 %
eigene Durchführung von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten für straffällig gewordene junge Menschen	151	41,1 %
Hilfen zur Erziehung/Fallverantwortung bei Jugendhilfeleistungen	140	38,5 %
kriminallpräventive Angebote, Projekte oder Programme	99	26,8 %
keine dieser genannten Aufgaben	9	2,5 %
anderes, und zwar	52	13,9 %

52 Jugendämter benennen im offenen Antwortfeld weitere Aufgabenbereiche (gruppiert): Am häufigsten fallen darunter die Durchführung, Vermittlung und/oder Koordination von (nicht näher ausdifferenzierten) Auflagen und Weisungen bzw. die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur mit Freien Trägern (10 Nennungen). Konkreter nennen andere Jugendämter als weiteren Aufgabenbereich die Durchführung von z. B. Betreuungsweisungen, Leseprojekten, Projekten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und/oder Präventionsangebote (16 Nennungen). Weitere Aufgabenbereiche bilden Tätigkeiten zur Unterstützung des ASD (u. a. bei der Beratung

im Fall von Strafunmündigen; Übernahme des Bereitschaftsdiensts des ASD, Kinderschutz, Trennung/Scheidung, Krisenhilfe) (9 Nennungen). Die Überwachung von Auflagen oder Weisungen (6 Nennungen), die Beteiligung an jugendamtsinternen Gremien und die Kooperationen mit anderen Institutionen und Akteuren (6 Nennungen) sind weitere Aufgaben, die die Fachkräfte der Juhis übernehmen. Weitere, von den Jugendämtern präzierte Aufgabenbereiche sind selten.⁸⁶

4. Eine besondere Organisationsform: „Ein-Personen-JGH“

Ein wichtiger Befund des ersten *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* war, dass mehr als ein Zehntel der Jugendhilfen im Strafverfahren nur aus einer Person bestehen.⁸⁷ Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* zeigt, dass die Anzahl der „Ein-Personen-JGH“ nahezu unverändert geblieben ist: 43 von 360 Jugendämtern (11,9 %) haben angegeben, dass die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren nur von einer einzigen Person wahrgenommen werden. Die einzelnen Fachkräfte in dieser Konstellation stehen in ihrem beruflichen Alltag vor besonderen Herausforderungen:

- Ein fachlicher Austausch und kollegiale Beratung, die insbesondere in schwierigen Fällen wichtig sind, stehen selten unmittelbar zur Verfügung;
- die Vertretung im Fall von Urlaub, Krankheit und/oder Fortbildung ist komplizierter zu organisieren;
- Terminüberschneidungen stellen eine größere Herausforderung dar und
- bei neu beschäftigten Fachkräften stellt sich die Frage der Einarbeitung und der Erfahrungsweitergabe.

Die regionale Verteilung von „Ein-Personen-JGH“ zeigt einen deutlichen Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen (NRW): Mit 30 von 43 finden sich hier über zwei Drittel aller „Ein-Personen-JGH“. Da es in NRW besonders

86 Sie stehen im Zusammenhang mit Diversionsverfahren (3 Nennungen) oder mit Beratungsgesprächen oder erzieherischen Gesprächen (3 Nennungen), Einleitung von Jugendhilfeleistungen, z. T. inkl. Fallverantwortung bei geeigneten Juhis-Fällen (2 Nennungen), Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige, Begleitung junger Menschen bei „Screeningweisungen“, Organisation von Fachvorträgen für Multiplikator:innen, Engagement im Zusammenhang mit der Schöffenvwahl und Verwaltung des Täter-Opfer-Ausgleichsfonds (je 1 Nennung).

87 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 29 ff.; *Gadow/Holthusen/Hoops* 2012.

viele kleine Jugendämter gibt, ist dieser Befund nicht überraschend. Weitere „Ein-Personen-JGH“ werden aus Thüringen (n=4), Bayern (n=3), Rheinland-Pfalz (n=3) und Niedersachsen (n=3) berichtet (s. Tab. 10).⁸⁸

Tab. 10: Regionale Verteilung der „Ein-Personen-JGH“ (Häufigkeiten)

Bundesland	ja	nein	gesamt
Baden-Württemberg	0	36	36
Bayern	3	64	67
Berlin	0	8	8
Brandenburg	0	10	10
Bremen	0	1	1
Hamburg	0	1	1
Hessen	0	21	21
Mecklenburg-Vorpommern	0	8	8
Niedersachsen	3	28	31
Nordrhein-Westfalen	30	72	102
Rheinland-Pfalz	3	19	22
Saarland	0	5	5
Sachsen	0	11	11
Sachsen-Anhalt	0	11	11
Schleswig-Holstein	0	9	9
Thüringen	4	13	17
gesamt	43	317	360

Die „Ein-Personen-JGH“ haben darüber hinaus oftmals nur Teilzeitstellen: 67 Jugendämter geben an, für die JuhIS bis zu 1,0 VZÄ vorgesehen zu haben, davon 16 Jugendämter bis maximal 0,5 VZÄ. Das heißt, dass diese JuhIS mit einem halben Stellenanteil oder weniger auskommen müssen (s. Tab. 5).

88 Im ersten *Jugendgerichtshilfebarometer* wurden darüber hinaus „Ein-Personen-JGH“ auch aus Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland gemeldet. Bei der damaligen Untersuchung war die Hälfte der „Ein-Personen-JGH“ in NRW angesiedelt, 18 Prozent in Bayern, 14 Prozent in Rheinland-Pfalz, 9 Prozent in Niedersachsen sowie insgesamt weitere 9 Prozent in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und dem Saarland; vgl. *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 29 ff.; *Gadow/Holthusen/Hoops* 2012, S. 303 ff.

Im Vergleich zu JuhIS, in denen mehrere Personen beschäftigt sind, zeigt sich in den Daten, dass „Ein-Personen-JGH“ eine leicht niedrigere Anzahl an zusätzlichen Aufgaben (wie z. B. Zuständigkeit für Strafunmündige, In-foveranstaltungen oder Präventionsprojekte) übernehmen. Insgesamt liegt die Fallbelastung pro VZÄ bei „Ein-Personen-JGH“ höher als bei den anderen JuhIS. Wie alle JuhIS beteiligen sich auch „Ein-Personen-JGH“ an Kooperationsgremien, wobei erwartungsgemäß die Anzahl der Gremien geringer ausfällt (vgl. V.). Auch beteiligen sich „Ein-Personen-JGH“ seltener an Einzelfallkonferenzen und fallübergreifenden Konferenzen (vgl. VIII. 1.).

Im Zuge der JGG-Reform haben die „Ein-Personen-JGH“ keine zusätzlichen personellen Ressourcen erhalten; in zwei Jugendämtern wurden die personellen Ressourcen sogar vermindert. Deutlich über die Hälfte der „Ein-Personen-JGH“ (und damit mehr als bei den größeren JuhIS) geben an, dass die Umsetzung der neuen JGG-Regelungen nur in Teilen, kaum oder gar nicht möglich ist. Auffällig ist, dass nur gut 10 Prozent der „Ein-Personen-JGH“ vor Anklage Bericht erstatten; entsprechend finden sich hier auch mehr Anklagen ohne Berichterstattung. Gleich häufig wird der Inhalt der Berichte mit den jungen Menschen besprochen, während zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen seltener angeregt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung der JGG-Reform die „Ein-Personen-JGH“ vor weitere Herausforderungen stellt. Sollen fachliche Standards erfüllt und nicht abgesenkt werden, brauchen die „Ein-Personen-JGH“ fachliche Aufmerksamkeit und Unterstützung (z. B. durch Formen der überörtlichen Vernetzung), die es ermöglicht, im Sinne der Adressat:innen die anstehenden Aufgaben zu erfüllen.

5. Digitale Infrastruktur

Der Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur kann als eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben angesehen werden. Dies gilt auch für die an Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde 2021 die Verbesserung der digitalen Infrastruktur sogar in § 79 Abs. 3 S. 1 SGB VIII festgeschrieben. Von einer zunehmenden Digitalisierung werden sich u. a. eine beschleunigte Durchführung

von sowie vereinfachte Zugänge zu Verfahren erhofft.⁸⁹ Diesem Anliegen standen in der Vergangenheit oftmals Klagen seitens der Praxis über ein langsames Voranschreiten der Digitalisierung⁹⁰ sowie eine gewisse Skepsis bzgl. digitaler Arbeitsmittel und der digitalen Transformation der Gesellschaft gegenüber.⁹¹ Die Corona-Pandemie sowie die mit ihr verbundenen Bekämpfungsstrategien führten jedoch zu neuen Handlungsnotwendigkeiten, um die Arbeit der JuhiS auch in Zeiten von Kontakt- und Zugangsbeschränkungen sowie von Homeoffice aufrechtzuerhalten (vgl. VII.). In diesem Kontext wiesen bereits erste qualitative Erhebungen im Forschungsprojekt sowie Untersuchungen zu anderen Feldern der Sozialen Arbeit auf einen gewissen digitalen Modernisierungsschub während der Corona-Pandemie hin.⁹² Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* bietet die Chance, den Stand und die Entwicklung der digitalen Infrastruktur in der JuhiS gezielt zu eruieren.

Die einzelnen JuhiS unterscheiden sich z. T. erheblich hinsichtlich der vor Ort zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel für digitales Arbeiten (s. Tab. 11): Während z. B. Telefonumleitungen und Anrufbeantworter zur Standardausstattung gehören, sieht dies bei weiteren digitalen Arbeitsmitteln anders aus. Zwar können rund 85 Prozent der JuhiS auf E-Mails auch außerhalb ihres Büros zugreifen, doch für rund 40 Prozent der JuhiS stehen weder Dienstlaptops/-PCs zur Verfügung noch können sie remote auf ihre Akten zugreifen. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Einführung der sogenannten E-Akten, auf die im Kontext der Digitalisierung große Hoffnungen gelegt werden,⁹³ bisher nur in sehr geringem Umfang (8,5 %) erfolgt. Videokonferenzen etablieren sich zunehmend als „normales“ Arbeitsmittel, das für Gespräche im Team (72,6 %) oder mit jungen Menschen (50,5 %) genutzt wird.

89 Vgl. Bundesministerium der Justiz 2023; Baden-Württemberg 2022.

90 Vgl. exemplarisch DIJuF 2020; beck-aktuell 2020.

91 Wunder 2021; Hoose/Schneiders/Schönauer 2021; Seelmeyer/Kutscher 2021; Kutscher 2019.

92 Deinet/Sturzenhecker 2021; Mairhofer et al. 2020; Schmoll 2021a; 2021b.

93 Vgl. exemplarisch: <https://www.justiz.bayern.de/ejustice/elektronische-akte/> [18.07.2023].

Tab. 11: Vor Ort zur Verfügung stehende digitale Arbeitsmittel/-methoden in der JuhiS

„Welche der folgenden digitalen Arbeitsmittel/-methoden stehen Ihnen vor Ort zur Verfügung?“	
Digitale Arbeitsmittel	Prozent
Telefonumleitungen, Telefonweiterleitungen, Anrufbeantworter (n=372)	97,6 %
Zugriff auf das E-Mail-Programm aus dem Homeoffice (n=369)	84,6 %
Videokonferenzen für Teamgespräche (n=368)	72,6 %
Diensthandys für alle Mitarbeitenden (n=366)	65,8 %
Dienstlaptops oder -PCs zur Nutzung im Homeoffice (n=369)	61,2 %
Zugriff auf Unterlagen, Akten etc. aus dem Homeoffice (n=368)	59,8 %
Umstellung auf E-Akte ist geplant bzw. wird umgesetzt (n=366)	56,3 %
Videokonferenzen für Gespräche mit jungen Menschen (n=366)	50,5 %
Chat-Programme für die Teamarbeit (n=366)	33,1 %
Diensthandys nur für eine:n oder einige Mitarbeiter:innen (n=366)	22,7 %
Umstellung auf E-Akte ist vollständig erfolgt (n=365)	8,5 %
keines der genannten Arbeitsmittel/digitale Arbeit nicht möglich (n=364)	0,8 %

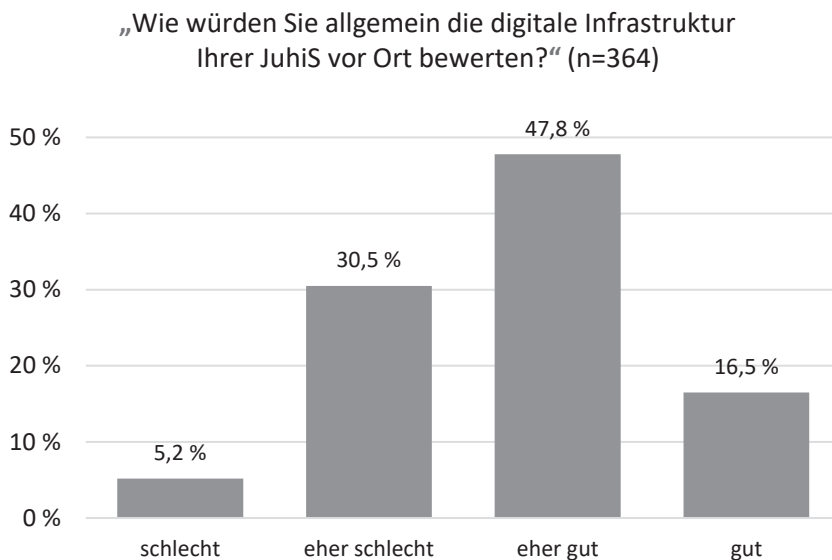
Große Bedeutung in öffentlichen Debatten hat auch das Thema Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten. Nimmt man die vier wichtigsten digitalen Arbeitsmittel für das Homeoffice („Telefonumleitungen bzw. -weiterleitungen, Anrufbeantworter“, „Zugriff auf E-Mail“, „Dienstlaptops oder -PCs zur Nutzung im Homeoffice“ und „Zugriff auf Unterlagen, Akten etc.“), können 40,5 Prozent der JuhiS von ihren technischen Voraussetzungen her sinnvoll im Homeoffice arbeiten (s. Tab. 12). Etwa zwei Drittel dieser 40,5 Prozent verfügen zusätzlich über die Möglichkeit, Videokonferenzen mit Adressat:innen und Kolleg:innen durchzuführen.

Tab. 12: Technische Voraussetzungen für Homeoffice-Tätigkeit

Technische Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice (n=373)		
Technische Homeoffice-Fähigkeit	Häufigkeit	Prozent
kaum sinnvoll möglich	222	59,5 %
möglich (Telefon, Akten- und E-Mailzugriff, Dienst-PC/-laptop)	59	15,8 %
umfassend möglich (Telefon, Akten- und E-Mailzugriff, Dienst-PC/-laptop, Videokonferenzen mit Adressat:innen und Kolleg:innen)	92	24,7 %

Die Bewertung der digitalen Infrastruktur fällt uneinheitlich aus. Als „gut“ bezeichnen lediglich 16,5 Prozent ihre Ausstattung mit digitalen Arbeitsmitteln, während 47,8 Prozent diese als „eher gut“ und 30,5 Prozent als „eher schlecht“ bezeichnen. 5,2 Prozent bewerten sie sogar als „schlecht“ (s. Abb. 6).

Abb. 6: Bewertung der digitalen Infrastruktur



Mit *Cramér's V*=0,288 (*P*=0,00) besteht ein schwacher bis moderater Zusammenhang zwischen den Variablen der Bewertung der digitalen Infrastruktur und der technischen Möglichkeit zum guten Arbeiten im Homeof-

fice. Die Bewertung der digitalen Infrastruktur dürfte deshalb nicht allein von der Verfügbarkeit technischer Geräte, sondern z. B. auch von einer entsprechenden Betreuung, IT-Unterstützung, Software-Schulungen und dem jeweils individuellen Wissen um die technischen Möglichkeiten abhängen.

Insgesamt geben 71,0 Prozent der JuhiS an, dass in den vergangenen zwei Jahren grundlegende Verbesserungen der digitalen Infrastruktur erfolgten, und 49,1 Prozent berichten von weiteren geplanten Verbesserungen (s. Tab. 13).

Tab. 13: *Geplante und erfolgte grundlegende Verbesserungen der digitalen Infrastruktur*

„Welche Aussagen hinsichtlich der Jugendhilfen im Strafverfahren treffen auf Sie zu?“ (n=373)		
Grundlegende Verbesserungen der digitalen Infrastruktur sind in den vergangenen zwei Jahren erfolgt.	... in der Zukunft geplant.
ja	71,0 %	49,1 %
nein	26,0 %	30,0 %
keine Antwort	2,9 %	20,9 %

Die Verbesserung der digitalen Infrastruktur ist v. a. auf die Pandemie als „externen Treiber“ zurückzuführen. So geben von den 307 JuhiS, bei denen Verbesserungen bereits erfolgt oder für die Zukunft geplant sind, rund drei Viertel (73,6 %) an, dass diese aufgrund der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie erfolgten.

6. Zwischenfazit

Im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* wird im Vergleich zur ersten Befragung aus 2011 sowie im Vergleich der *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* und *2014* ein Trend erkennbar: Es gibt mehr Jugendämter mit JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit und einen Rückgang der Organisation als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes. Recht stabil hingegen ist der Anteil der Jugendämter, der die Aufgabe an Freie Träger übertragen hat. Die JuhiS richten sich nun stärker an ihren eigenen Organisationsanforderungen und weniger an anderen institutionellen Akteuren aus. Überwiegend bestehen innerhalb der JuhiS keine spezialisierten Zuständig-

keiten. Weitere mögliche Aufgabenbereiche werden sehr unterschiedlich übernommen. Der Anteil von rund zwei Fünfteln der Jugendämter, die selbst Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) für straffällig gewordene junge Menschen durchführen, lässt den Schluss zu, dass viele ASA von Freien Trägern angeboten werden. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, da aktuelles empirisches Wissen zur Durchführung der ASA durch Freie Träger, zu den konkreten Angeboten, zu den Bedarfen der Zielgruppe(n), zur Finanzierung und der Struktur der Träger fehlt.

Trotz der bereits erfolgten Verbesserungen in der digitalen Infrastruktur bei den JuhiS in den vergangenen Jahren besteht weiterhin ein erheblicher Ausbaubedarf, bis eine flächendeckend gute digitale Ausstattung der JuhiS erreicht ist. Allerdings ist hier in den letzten Jahren einiges in Bewegung geraten. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, den diese Untersuchung nicht leisten konnte.

Die große Spanne der Anzahl der mit der Aufgabe der JuhiS betrauten Personen von 1 bis 45, der unterschiedliche Umfang der Vollzeitäquivalente und die Vielfältigkeit der Aufgaben im breiten Aufgabenspektrum verdeutlichen die hohe Heterogenität des Handlungsfeldes. Vor allem Vertretungsfälle stellen besondere Herausforderungen für kleine Organisationseinheiten mit bis zu drei Personen dar. Trotz der JGG-Reform und den damit verbundenen neuen Aufgaben kam es in der überwiegenden Anzahl der JuhiS zu keinen Personalzuwächsen, so dass diese Aufgaben zusätzlich zu bewältigt sind. „Ein-Personen-JGH“ sehen sich in besonderem Maße mit diesen Herausforderungen und weiteren Aufgaben konfrontiert. Rund zwei Fünftel der Jugendämter hingegen berichten überwiegend mit der JGG-Reform begründete Stellenzuwächse. Ob sich dieser Trend in Zukunft fortsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Die besonderen jugendhilfe- und jugendstrafrechtlichen Anforderungen, die besonderen im Handlungsfeld notwendigen Kenntnisse verschiedener Disziplinen sowie die hohen methodischen und kommunikativen Anforderungen im Kooperationsfeld zwischen öffentlichen und Freien Trägern der Jugendhilfe, mit Polizei, Justiz und weiteren Kooperationspartnern (z. B. Gesundheitswesen oder Arbeitsverwaltung) sprechen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII durch spezialisierte Fachkräfte, die entsprechend qualifiziert sind.⁹⁴

94 So auch *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.2.2.6; *Münder et. al./Trenczek* 2022, § 52 Rn. 76.